

Kein Teil soll ohne Vorwissen des andern Krieg führen. Wenn aber der eine Teil angegriffen wird, soll der andere ihm zu Hilfe ziehen und zwar auf Kosten des angegriffenen Teils. Diese gegenseitige Hilfe hat nur dann stattzufinden, wenn der feindliche Angriff oberhalb des Walensees gegen Bünden zu oder unterhalb des Walensees gegen Zürich zu erfolgt. Die Städte, Festen und Schlösser des Bischofs sollen der Zürcher offenes Haus sein. Die eroberten Burgen sollen, falls sie nicht bisher dem Bischofe gehörten, Zürich zufallen, die andern Güter aber geteilt werden. Dieser Vertrag soll 50 Jahre Geltung haben. ¹⁾

In besonders vertrauten Beziehungen stand Bischof Johann zu Kaiser Sigismund. Als dieser im Frühlinge 1433 nach Italien zog, um die Kaiserkrone zu empfangen, genöß er in Chur die Gastfreundschaft des Bischofs. Dieser zog mit ihm nach Rom, wo Sigismund am 31. Mai vom Papste gekrönt wurde. Nun sandte der Kaiser unseren Bischof Johann und den Herzog Wilhelm von Bayern zum Konzil nach Basel. Dieses hatte dem Papste Eugen IV. eine Frist für die Anerkennung der Kirchenversammlung angesetzt und ihn im Falle der Weigerung mit Absetzung bedroht. Der Kaiser ließ nun durch die beiden Gesandten dem Konzil seinen Tadel wegen den gegen den Papst gefaßten Beschlüsse aussprechen und eine Verlängerung der Frist fordern. Auch ließ er seine baldige Ankunft in Basel melden. Im Juli 1433 erledigten sich Bischof Johann und Herzog Wilhelm ihrer Aufgabe und erwirkten schließlich eine Fristverlängerung. ²⁾

Der Kaiser kam im Oktober 1433 selbst nach Basel, blieb bis Mai 1434 und brachte es zustande, daß der Papst das Konzil anerkannte. Von Basel begab sich Sigismund nach Ulm und Regensburg. Bischof Johann, welcher wohl ununterbrochen in seiner Umgebung geblieben war, erhielt nun vom Kaiser eine Reihe von Diplomen. Am 16. Juli 1434 bestätigte Sigismund dem Bischofe die vom Freiherrn von Baz im Jahre 1299 dem Bistume überlassene Reichsvogtei und zwar in dem Sinne, daß dieselbe der Kirche zu Chur als königliches Regale verpfändet sei, und niemand sie bei 50 Mark Buße weder vertauschen noch veräußern dürfe. Ferner bestätigte Sigismund am gleichen Tage die Diplome der Könige Albrecht und Karl IV. von 1299, 1302 und 1349. ³⁾ Am Donnerstag nach

¹⁾ Ladurner, I, S. 651. Abschiede I. S. 218.

²⁾ Joh. Daller, Concilium Basileense. Basel 1896. I, S. 66 u. 71.

³⁾ Ch. T. A. B. f. 145.